

Satzung des Sportvereins Schmira e.V.



§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 21.07.1990 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Schmira e. V.“
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e. V. und im Landessportbund Thüringen e. V.. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußballs und des Kegelsports. Eine Erweiterung auf andere Sportarten ist zulässig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 – Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - auswärtigen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Annahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Austritt
 - b.) Ausschluss
 - c.) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahreschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b.) wegen Zahlungsrückstand des Beitrages von drei Monaten oder mehr trotz Mahnung,
 - b.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

groben unsportlichen Verhaltens,
c.) wegen unehrenhafter Handlungen.

Im Fall b.) ist durch den Vorstand eine entsprechende Mahnung mit einer Zahlungsfrist von maximal zwei Wochen auszusprechen. Diese kann auch mündlich erfolgen.

In den Fällen b.) und c.) ist vor dem Ausschluss dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von fünf Tagen schriftlich oder mündlich zu laden. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übergeben oder durch einen eingeschriebenen Brief zu Lasten des betroffenen Mitgliedes zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Übergabe oder Absendung der Entscheidung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 – Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Dazu gehört insbesondere das Einhalten der allgemeinen Gesetze des Nichtraucherschutzes. Auf Mitgliederversammlungen besteht Rauchverbot.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Grundbeitrag und einen Abteilungsbeitrag.
- (5) Die Höhe des Grundbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Zahlung des Grundbeitrages hat im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (6) Die Höhe der Abteilungsbeiträge sowie deren Verwendung beschließt die jeweilige Abteilung selbständig und eigenverantwortlich. Die Verwendung der Abteilungsbeiträge hat satzungsgemäß zu erfolgen.

§ 7 – Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a.) Verweis
 - b.) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übergeben oder mit Einschreibebrief zu Lasten des betreffenden Mitglieds zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vorstandes sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- b.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d.) Wahl der Kassenprüfer
 - e.) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f.) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g.) Satzungsänderung
 - h.) Beschlussfassung über Anträge
 - i.) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
 - j.) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
 - k.) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l.) Wahl von Mitgliedern von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m.) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzureichen, wenn es
 - a.) der Vorstand beschließt
 - b.) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder (nach §4 Abs.1) beantragen.
 - (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird.
 - (6) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
 - (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
 - (8) Über andere Anträge kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
 - (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer
 - c.) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a.) der 1. Vorsitzende

- b.) der 2. Vorsitzende
 - c.) der Schatzmeister
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
 - (5) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
 - (6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 12 – Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 13 – Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus allen Mannschaftsleitern.

§ 14 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Jede Abteilung stellt mindestens einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 15 – Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbundes Thüringen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken zu verwenden hat.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.03.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Sportverein Schmira e. V.“ beschlossen worden.

Diese Satzung weicht in wesentlichen Punkten von der alten Satzung vom 29.01.2000 ab.